

Förderungsrichtlinien des Jugendamts Ahrweiler

Synopsis zu den Veränderungsvorschlägen – ab Kapitel B – Kindertagesstätten und Tagespflege - Ziffer II.

Bisherige Fassung	Änderungsvorschlag
<p>II. <u>Baukosten</u></p> <p><u>Inhaltsverzeichnis</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsgrundlagen 2. Zuwendungsgeber 3. Entscheidungsträger 4. Zuwendungsempfänger 5. Gegenstand der Förderung <ol style="list-style-type: none"> 5.1 Maßnahmen, die eine Förderung erhalten 5.2 Maßnahmen, die keine Förderung erhalten 5.3 Begriffe 6. Zuwendungsvoraussetzungen <ol style="list-style-type: none"> 6.1 Antrag 6.2 Beteiligung anderer Stellen 6.3 Baubeginn 6.4 Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns 6.5 Sonstige Voraussetzungen 7. Zuwendungsfähige Kosten 8. Höhe der Förderung 	<p>II. <u>Baukosten</u></p> <p><u>Inhaltsverzeichnis</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsgrundlagen 2. Zuwendungsgeber 3. Entscheidungsträger 4. Antragsberechtigte 5. Gegenstand der Förderung <ol style="list-style-type: none"> 5.1 Maßnahmen, die eine Förderung erhalten 5.2 Maßnahmen, die keine Förderung erhalten 5.3 Begriffe 6. Zuwendungsvoraussetzungen <ol style="list-style-type: none"> 6.1 Antrag 6.2 Beteiligung anderer Stellen 6.3 Baubeginn 6.4 Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns 6.5 Sonstige Voraussetzungen 7. Zuwendungsfähige Kosten 8. Höhe der Förderung

<p>8.1 bei Einrichtung von zusätzlichen Plätzen/Gruppen 8.2 bei sonstigen Maßnahmen 8.3 bei Kauf eines Gebäudes 8.4 nicht förderungsfähige Kosten 8.5 bei provisorischen Gruppen 8.6 bei Sanierungsmaßnahmen</p> <p>9. Art der Finanzierung, Umfang der Förderung 10. Verteilung der Haushaltsmittel 11. Abweichungen 12. Verwendungsnachweis 12.1 Zwischenverwendungsnachweis 12.2 Schlussverwendungsnachweis 13. Bestimmungsgemäßer Gebrauch 14. Rückforderung 15. Sonderfälle</p> <p>1. <u>Rechtsgrundlagen:</u></p>	<p>8.1 bei Einrichtung von zusätzlichen Plätzen/Gruppen 8.2 bei sonstigen Maßnahmen 8.3 bei Kauf eines Gebäudes 8.4 nicht förderungsfähige Kosten 8.5 bei provisorischen Gruppen 8.6 bei Sanierungsmaßnahmen</p> <p>9. Art der Finanzierung, Umfang der Förderung 10. Verteilung der Haushaltsmittel 11. Abweichungen 12. Verwendungsnachweis 12.1 Zwischenverwendungsnachweis 12.2 Schlussverwendungsnachweis 13. Bestimmungsgemäßer Gebrauch 14. Rückforderung 15. Sonderfälle</p> <p>1. <u>Rechtsgrundlagen:</u> Nach § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und</p>
--	---

Anzuwenden sind folgende Vorschriften, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären sind:

- das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG),
- die nachfolgend angeführten Vorschriften der Förderungsrichtlinien,
- die zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) ergangenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen und allgemeinen Nebenbestimmungen, sofern diese Richtlinien keine abweichenden Regelungen vorsehen,
- für die Rückforderung der Zuwendung: §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen.

bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 2 Abs. 1 AGKJHG RLP) trägt für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in seinem Planungsgebiet gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung.

Anzuwenden sind folgende Vorschriften, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären sind:

- das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG),
- die nachfolgend angeführten Vorschriften der Förderungsrichtlinien,
- die zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) ergangenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen und allgemeinen Nebenbestimmungen, sofern diese Richtlinien keine abweichenden Regelungen vorsehen,
- für die Rückforderung der Zuwendung: §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen.

<p>2. <u>Zuwendungsgeber:</u> Der Landkreis als Träger des Jugendamtes gewährt die Zuwendungen zu den Baukosten in und von Kindertagesstätten.</p> <p>3. <u>Entscheidungsträger:</u> Über Anträge auf Kreiszuschüsse entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ahrweiler im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei Kreiszuschüssen, die als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Landkreisordnung (LKO) anzusehen sind, entscheidet das Jugendamt.</p> <p>4. <u>Zuwendungsempfänger:</u> Zuwendungsempfänger können die in § 5 KiTaG genannten Personen sein.</p> <p>Die Träger müssen bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen.</p>	<p>2. <u>Zuwendungsgeber:</u> Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt die Zuwendungen zu den Baukosten in und von Kindertagesstätten.</p> <p>3. <u>Entscheidungsträger:</u> Über Anträge auf Kreiszuschüsse entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ahrweiler im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei Kreiszuschüssen, die als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Landkreisordnung (LKO) anzusehen sind, entscheidet das Jugendamt.</p> <p>4. <u>Antragsberechtigte:</u> Die kommunalen, freien und anderen Träger von Tageseinrichtungen sind antragsberechtigt, wenn sie als Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt sind. Des Weiteren muss</p> <p>a. Die Einrichtung im Bedarfsplan aufgenommen worden sein oder werden.</p> <p>b. Die/der Antragsberechtigte bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.</p>
--	--

5. **Gegenstand der Förderung:**

5.1 Zuwendungen können gewährt werden für

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- den Erwerb sowie
- das Leasen und Mieten von Gebäuden für Kindertagesstätten
- die Einrichtung von provisorischen Gruppen zur Erfüllung des Bundesrechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz
- Sanierungen, wenn sie erforderlich sind, um eine weitere bedarfsgerechte Nutzung der Einrichtung zu sichern und nicht unter Ziffer 8.4 zu fassen sind. Hierunter fallen auch Sanierungen des Außengeländes.

Grundsätzlich antragsberechtigt sind auch Träger von Betriebskindertagesstätten.

Bei getrennter Trägerschaft (Bau- und Betriebsträger) ist nur der Bauträger nach dieser Richtlinie zuwendungsberechtigt.

Gesetzliche Voraussetzungen und Ansprüche bleiben unberührt.

5. **Gegenstand der Förderung:**

5.1 Zuwendungen können gewährt werden für

- a. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- b. den Erwerb sowie
- c. das Leasen und Mieten von Gebäuden für Kindertagesstätten
- d. die Einrichtung von provisorischen Gruppen zur Erfüllung des **Rechtsanspruches auf einen Platz in einer Kindertagesstätte**
- e. Sanierungen, wenn sie erforderlich sind, um eine weitere bedarfsgerechte Nutzung der Einrichtung zu sichern und nicht unter Ziffer 8.4 zu fassen sind. Hierunter fallen auch Sanierungen des Außengeländes.

Förderfähig sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, durch die die Anlage in Ihrer Substanz vermehrt, ihrem Wesen nach

<p>5.2 Keine Zuwendungen werden gewährt für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die laufenden Kosten der Bauunterhaltung oder Renovierung, • den Grundstückserwerb und die Erschließung des Grundstücks im Sinne der Ziffern 1 und 2 der DIN 276, • Kosten der Planung und Bauleitung bei Sanierungen. <p>5.3 <u>Begriffe</u></p> <p>5.3.1 Neubau: Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen.</p> <p>5.3.2 Umbau: Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude neuer Raum, der für die Kindertagesstätte notwendig ist, geschaffen wird. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfaßt.</p>	<p>verändert oder – von der üblichen Modernisierung abgesehen – über ihren bisherigen Zustand verbessert werden.</p> <p style="color: red;">Zu den förderfähigen Maßnahmen zählt bei Neubau- und Erweiterung auch die erstmalige Ausstattung.</p> <p>5.2 Keine Zuwendungen werden gewährt für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die laufenden Kosten der Bauunterhaltung oder Renovierung, • den Grunderwerb und die Erschließung des Grundstücks im Sinne der Ziffern 1 und 2 der DIN 276, • Finanzierungskosten • Kosten der Planung und Bauleitung bei Sanierungen. <p>5.3 <u>Begriffe</u></p> <p>5.3.1 Neubau: Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen.</p> <p>5.3.2 Umbau: Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude neuer Raum, der für die Kindertagesstätte notwendig ist, geschaffen wird. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfaßt.</p>
--	--

5.3.3 Erweiterung:

Durch eine Erweiterung werden neue Räume an die Kindertagesstätte angefügt, die für diese notwendig sind.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfaßt.

5.3.4 Erwerb:

Ein Erwerb ist der Kauf eines Gebäudes zur Einrichtung einer notwendigen Kindertagesstätte.

5.3.5 Leasing

Bei einem Leasing-Vertrag wird ein Miet-Kauf-Verfahren eingeleitet, bei dem die Parteien ein Mietverhältnis über eine Kindertagesstätte mit der eingeräumten Möglichkeit, die Kindertagesstätte später auch zu erwerben, eingehen.

5.3.6 Mieten

Bei einem Mietverhältnis besteht eine vertragliche Vereinbarung über die Nutzung von Räumlichkeiten für eine Kindertagesstätte.

6. Zuwendungsvoraussetzungen:

6.1. Antrag

6.1.1 Die Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt.

5.3.3 Erweiterung:

Durch eine Erweiterung werden neue Räume **für eine bestehende Kindertagesstätte errichtet**, die für diese notwendig sind.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfaßt.

5.3.4 Erwerb

Ein Erwerb ist der Kauf eines Gebäudes zur Einrichtung einer notwendigen Kindertagesstätte. **Siehe hierzu auch Ziffer 8.3.**

5.3.5 Leasing

Bei einem Leasing-Vertrag wird ein Miet-Kauf-Verfahren eingeleitet, bei dem die Parteien ein Mietverhältnis über eine Kindertagesstätte mit der eingeräumten Möglichkeit, die Kindertagesstätte später auch zu erwerben, eingehen.

5.3.6 Mieten

Bei einem Mietverhältnis besteht eine vertragliche Vereinbarung über die Nutzung von Räumlichkeiten für eine Kindertagesstätte.

6. Zuwendungsvoraussetzungen:

6.1. Antrag

6.1.1 Die Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt.

6.1.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss dem Vordruck gemäß Teil II/- Anlage 2, Muster 1 zu § 44 Abs. 1 LHO entsprechen. Bei kommunalen Trägern ist außerdem der Vordruck Muster 2 beizufügen. Im übrigen sind die in den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen - ZBau - Teil I/Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 LHO genannten Bauunterlagen und ein Eigentumsnachweis oder Erbbaurechtsvertrag vorzulegen.

Außerdem ist eine Erklärung beizufügen, dass die Personal- und Sachkosten entsprechend dem KiTaG aufgebracht werden.

~~6.1.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss dem Vordruck gemäß Teil II/- Anlage 2, Muster 1 zu § 44 Abs. 1 LHO entsprechen. Bei kommunalen Trägern ist außerdem der Vordruck Muster 2 beizufügen. Im übrigen sind die in den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen - ZBau - Teil I/Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 LHO genannten Bauunterlagen und ein Eigentumsnachweis oder Erbbaurechtsvertrag vorzulegen.~~

~~Außerdem ist eine Erklärung beizufügen, dass die Personal- und Sachkosten entsprechend dem KiTaG aufgebracht werden.~~

~~Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:~~

- ~~• Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen.~~
- ~~• Geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme.~~
- ~~• Gesamtkosten der Maßnahme.~~
- ~~• Verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan).~~
- ~~• Ggf. Erläuterungsbericht des Planers gemäß ZBau in der jeweils gültigen Fassung.~~
- ~~• Entwurfsunterlagen – bestehend aus Lageplan, Bauzeichnungen und Grundrissen sämtlicher Gebäudeschnitte und Geschosse sowie Ansichtszeichnungen, die Art und Umfang des Vorhabens prüfbar nachweisen, i. d. R. im Maßstab 1:1000.~~
- ~~• Detaillierte Gesamtkostenberechnung nach DIN 276.~~

- Berechnung der Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277.
- Ggf. Folgekostenberechnungen nach DIN 18960 – Nutzungskosten im Hochbau (nicht erforderlich bei ausschließlichen Sanierungsmaßnahmen).
- Ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten.
- Ggf. Nachweis der Wirtschaftlichkeitskennwerte, z. B. Brutorauminhalt/BGF, BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1 – 6 (auch definiert als Hauptnutzfläche nach DIN 276 a. F.)/BGF (nicht erforderlich bei ausschließlichen Sanierungsmaßnahmen).

Ergänzend wird wegen der Planungs- und Kostenkennwerte, der evtl. Notwendigkeit einer Lebenszyklusbetrachtung, angemessener Variantenbetrachtungen bzw. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auf die Veröffentlichung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz vom 21.12.2018 „Erläuterung und Hinweise zur Anwendung der Kosten- und Flächenkennwerte von Kindertagesstätten“ verwiesen.

Werden für die gleiche Maßnahme Zuwendungen des Landkreises und des Landes beantragt, sind zur Vereinfachung des Verfahrens die Formblätter des Landesamts für Jugend, Soziales und Versorgung – Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz zu verwenden.

<p>6.1.3 Der Antrag ist der Kreisverwaltung - Jugendamt - in zweifacher Ausfertigung zur Aufnahme in das Förderungsprogramm bis zum 1. Juli eines Jahres vorzulegen. Anlagen können auch digital zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Später eingehende Anträge können in der Regel erst im übernächsten Jahr berücksichtigt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.</p> <p>6.2 <u>Beteiligung anderer Stellen:</u></p> <p>Gegen das Vorhaben dürfen keine Bedenken nach den Vorschriften der Heimaufsicht und aus Sicht der Unfallverhütung bestehen. Es sind daher sowohl das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als auch der zuständige Unfallversicherungsträger rechtzeitig zu beteiligen. Im übrigen ist das Bauamt entsprechend ZBau an dem Verfahren zu beteiligen. Weitere Stellen sind nach Bedarf zu hören (z. B. Gesundheitsamt).</p> <p>6.3 <u>Baubeginn:</u></p> <p>Mit der beantragten Maßnahme ist unverzüglich nach Bewilligung der Kreismittel zu beginnen, spätestens aber innerhalb der nächsten drei Monate nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides, es sei denn, das Jugendamt hat einer Abweichung zugestimmt.</p>	<p>6.1.3 Der Antrag ist der Kreisverwaltung - Jugendamt - in zweifacher Ausfertigung zur Aufnahme in das Förderungsprogramm bis zum 1. Juli eines Jahres vorzulegen. Anlagen können auch digital zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Später eingehende Anträge können in der Regel erst im übernächsten Jahr berücksichtigt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.</p> <p>6.2 <u>Beteiligung anderer Stellen:</u></p> <p>Gegen das Vorhaben dürfen keine Bedenken anderer Fachbehörden bestehen. Es sind daher sowohl das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als auch der zuständige Unfallversicherungsträger rechtzeitig zu beteiligen. Im übrigen ist das Bauamt entsprechend ZBau an dem Verfahren zu beteiligen. Weitere Stellen sind nach Bedarf zu hören (z. B. Gesundheitsamt).</p> <p>6.3 <u>Baubeginn:</u></p> <p>Mit der beantragten Maßnahme ist unverzüglich nach Bewilligung der Kreismittel zu beginnen, spätestens aber innerhalb der nächsten drei Monate nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides, es sei denn, das Jugendamt hat einer Abweichung zugestimmt.</p>
---	--

<p>6.4 <u>Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns:</u> Vor Bewilligung des beantragten Zuschusses darf mit der Bau- maßnahme noch nicht begonnen worden sein (Verbot des vorzei- tigen Baubeginns). Ausnahmsweise kann durch die Verwaltung des Jugendamtes ei- nem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt werden, sofern es sich um einen dringenden Antrag handelt, dessen Erledigung nicht ohne Nachteil für den Antragsteller bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses aufgeschoben werden kann. Die Gründe zur Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns sind dem Jugendhil- feausschuss bei Vorlage des Antrages mitzuteilen. Bei Geschäf- ten der laufenden Verwaltung kann das Jugendamt unabhängig hiervon einem sofortigen Maßnahmebeginn zustimmen.</p> <p>6.5 <u>Sonstige Voraussetzungen</u></p> <p>6.5.1 Der Träger muss Eigentümer des Baugrundstückes sein; ein Erb- baurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der Bewilli- gung auf mindestens 55 Jahre bestellt ist.</p> <p>6.5.2 Spätestens bis zum Baubeginn müssen die für die Verwirklichung des Projektes notwendigen Voraussetzungen vorliegen, insbe- sondere müssen Bau- und Planungsreife gegeben sein. Ferner</p>	<p>6.4 <u>Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns:</u> Vor Bewilligung des beantragten Zuschusses darf mit der Bau- maßnahme noch nicht begonnen worden sein (Verbot des vorzei- tigen Baubeginns). Ausnahmsweise kann durch die Verwaltung des Jugendamtes ei- nem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt werden, sofern es sich um einen dringenden Antrag handelt, dessen Erledigung nicht ohne Nachteil für den Antragsteller bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses aufgeschoben werden kann. Die Gründe zur Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns sind dem Jugendhil- feausschuss bei Vorlage des Antrages mitzuteilen. Bei Geschäf- ten der laufenden Verwaltung kann das Jugendamt unabhängig hiervon einem sofortigen Maßnahmebeginn zustimmen.</p> <p>6.5 <u>Sonstige Voraussetzungen</u></p> <p>6.5.1 Der Träger muss Eigentümer des Baugrundstückes sein; ein Erb- baurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der Bewilli- gung auf mindestens 20 Jahre bestellt ist.</p> <p>6.5.2 Spätestens bis zum Baubeginn müssen die für die Verwirklichung des Projektes notwendigen Voraussetzungen vorliegen, insbe- sondere müssen Bau- und Planungsreife gegeben sein. Ferner</p>
---	---

<p>muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden.</p> <p>6.5.3 Unabhängig von den Ziffern 6.5.1 und 13 kann die Möglichkeit des Leasens oder Mietens einer Kindertagesstätte erlaubt werden.</p> <p>6.5.4 Die Planung eines Neubaus soll eine kostengünstige Erweiterungsmöglichkeit um mindestens eine Gruppe nachweisen.</p> <p>6.5.5 Bei der Planung eines Neubaus soll eine spätere anderweitige Nutzungsmöglichkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden.</p> <p>6.5.3 Unabhängig von den Ziffern 6.5.1 und 13 kann die Möglichkeit des Leasens oder Mietens einer Kindertagesstätte erlaubt werden.</p> <p>6.5.4 Die Planung eines Neubaus soll eine kostengünstige Erweiterungsmöglichkeit um mindestens eine Gruppe nachweisen.</p> <p>6.5.5 Bei Neubauten sollte die Möglichkeit einer etwaigen späteren anderweitigen Nutzung in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>6.5.6 Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften können zur teilweisen oder vollständigen Kürzung der gewährten Zuwendung führen.</p> <p>6.5.7 Der/die Zuwendungsempfänger/in hat bei allen förderfähigen Maßnahmen nach diesen Richtlinien einen Eigenanteil von mindestens 10 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Baukosten zu tragen. Die Übernahme des Anteils kann durch einen Dritten erfolgen.</p>
--	---

<p>7. <u>Zuwendungsfähige Kosten:</u> Zuwendungsfähig sind nur die Kosten, die zur Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Angebotes notwendig sind. Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen müssen im Bedarfsplan ausgewiesen sein.</p> <p>8. <u>Höhe der Förderung:</u></p> <p>8.1 Bei Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen dienen, wird ein Kreiszuschuss gewährt. Die Förderung beträgt 50 v. H. der förderfähigen Summe, die nach Abzug der Förderpauschalen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ verbleiben, unabhängig davon, ob diese seitens des Landes tatsächlich bewilligt werden, maximal jedoch die im Folgenden aufgeführten Beträge.</p>	<p>6.5.8 Der Träger der Tageseinrichtung informiert unverzüglich über wesentliche Änderungen, insbesondere im Hinblick auf den Bauzeitplan, die Inbetriebnahme sowie den Gesamtkostenrahmen.</p> <p>7. <u>Zuwendungsfähige Kosten:</u> Zuwendungsfähig sind nur die Kosten, die zur Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Angebotes notwendig sind. Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen müssen im Bedarfsplan ausgewiesen sein. Die Maßnahme ist vorab mit dem örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.</p> <p>8. <u>Höhe der Förderung:</u></p> <p>8.1 Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nach Ziffer 5. 1 beteiligt sich der Landkreis Ahrweiler mit einer Förderung in Höhe von 40 v. H. der förderfähigen Kosten, die nach Abzug der Förderpauschalen aus der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ des Ministeriums für Bildung in seiner zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassung oder weiterer nicht kommunaler Förderungen Dritter verbleiben.</p> <p>Bei Provisorien, die vorübergehend zusätzliche Plätze ermöglichen, erfolgt eine Förderung im o. g. Umfang.</p>
---	---

<p>Für Neubaumaßnahmen wird ein Sockelbetrag von bis zu 134.800 € als Kreiszuschuss gewährt.</p> <p>Für jeden Betreuungsplatz, der im Zuge des Investitionsvorhabens zusätzlich geschaffen wird, wird ein Kreiszuschuss von bis zu 4.600 € gewährt.</p> <p>Die vorgenannten Förderungen gelten entsprechend für Ersatzbaumaßnahmen.</p> <p>Über eine abweichende Förderung kann der Jugendhilfeausschuss entscheiden.</p> <p>Bei Baumaßnahmen freier und anderer Träger sollen die Ortsgemeinden im Einzugsbereich der Kindertagesstätte die Restfinanzierung der Baukosten sicherstellen.</p> <p>Soweit Fristen für die Fertigstellung und den Abruf der Mittel einzuhalten sind, werden diese verbindlich im Bescheid genannt.</p> <p>8.2 Bei Leasing- und Mietverträgen wird der Zuschuss jährlich anteilig ausgezahlt. Dabei richtet sich die Höhe des jährlichen Zuschusses nach der zur Zeit der Bewilligung möglichen Förderungshöhe im Sinne von 8.1 verteilt auf 20 Jahre. Der Anspruch auf die jährliche Zuschusszahlung erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem der Leasing-</p>	<p>Für Neubaumaßnahmen wird ein Sockelbetrag von bis zu 134.800 € als Kreiszuschuss gewährt.</p> <p>Für jeden Betreuungsplatz, der im Zuge des Investitionsvorhabens zusätzlich geschaffen wird, wird ein Kreiszuschuss von bis zu 4.600 € gewährt.</p> <p>Die vorgenannten Förderungen gelten entsprechend für Ersatzbaumaßnahmen.</p> <p>Über eine abweichende Förderung kann der Jugendhilfeausschuss entscheiden.</p> <p>Bei Baumaßnahmen freier und anderer Träger sollen die Ortsgemeinden im Einzugsbereich der Kindertagesstätte die Restfinanzierung der Baukosten sicherstellen.</p> <p>Soweit Fristen für die Fertigstellung und den Abruf der Mittel einzuhalten sind, werden diese verbindlich im Bescheid genannt.</p> <p>8.2 Leasing- und Mietverträge, die nicht nur der vorübergehenden Schaffung von Plätzen dienen, können mit 40 % bezuschusst werden. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren unterhalb der Kosten eines entsprechenden Neubaus liegen. Der Zuschuss wird jährlich anteilig ausgezahlt. Dabei richtet sich die Höhe des jährlichen Zuschusses</p>
--	---

<p>Vertrag zwischen dem Kindertagesstättenträger und dem Leasing-Geber vor Ablauf der 20-jährigen Frist endet.</p> <p>Eine Bezuschussung des Erwerbs einer Kindertagesstätte nach vorausgegangener Leasing- und Mietphase kann nur in Höhe des noch ausstehenden Restbetrages des bewilligten Zuschusses erfolgen.</p>	<p>nach der zur Zeit der Bewilligung möglichen Förderungshöhe im Sinne von 8.1 verteilt auf 20 Jahre. Der Anspruch auf die jährliche Zuschusszahlung erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem der Leasing-Vertrag zwischen dem Kindertagesstättenträger und dem Leasing-Geber vor Ablauf der 20-jährigen Frist endet.</p> <p>Eine Bezuschussung des Erwerbs einer Kindertagesstätte nach vorausgegangener Leasing- und Mietphase kann nur in Höhe des noch ausstehenden Restbetrags des bewilligten Zuschusses erfolgen.</p>
<p>8.3 Bei einem Ankauf eines Kindergartens durch eine Kommune beschließt der Jugendhilfeausschuss im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Kreisförderung gewährt wird.</p>	<p>8.3 Bei einem Ankauf einer Kindertagesstätte durch eine Kommune beschließt der Jugendhilfeausschuss im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Kreisförderung gewährt wird.</p>
<p>8.4 Die angefallenen Kosten, die der laufenden Unterhaltung, Erhaltung und Instandsetzung der Kindertagesstätte dienen oder die nur deshalb erforderlich sind, weil die üblichen laufenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vom Träger nicht oder nicht ausreichend durchgeführt worden sind, können nicht gefördert werden. Gleiches gilt, sofern bei Baumängeln Gewährleistungsansprüche gegen Dritte dem Grunde nach bestehen.</p>	<p>8.4 Die angefallenen Kosten, die der laufenden Unterhaltung, Erhaltung und Instandsetzung der Kindertagesstätte dienen oder die nur deshalb erforderlich sind, weil die üblichen laufenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vom Träger nicht oder nicht ausreichend durchgeführt worden sind, können nicht gefördert werden. Gleiches gilt, sofern bei Baumängeln Gewährleistungsansprüche gegen Dritte dem Grunde nach bestehen.</p>

<p>8.5 Für die Einrichtung von Provisorien wird ein Kreiszuschuss in Höhe von 40 % der Kosten, maximal 2.000 € je provisorisch geschaffenen Platz gewährt.</p>	<p>8.5 Für die Einrichtung von Provisorien, die keine zusätzlichen Plätze ermöglichen, wird ein Kreiszuschuss in Höhe von 40 % der Kosten, maximal 2.000 € je provisorisch geschaffenen Platz gewährt.</p>
<p>8.6 Bei förderungsfähigen Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.2 beträgt der Kreiszuschuss ein Drittel der zuwendungsfähigen Kosten.</p>	<p>8.6 Bei förderungsfähigen Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.2 beträgt der Kreiszuschuss ein Drittel der zuwendungsfähigen Kosten, die nach Abzug nichtkommunaler Förderungen Dritter verbleiben.</p>
<p>Hierunter zählen auch Neuanschaffungen und Sanierungen von baulichen Anlagen nach § 2 LBauO des Außengeländes mit einer Höchstfördersumme von 50.000 €.</p>	<p>Bei bereits bestehenden Kindertagesstätten zählen hierunter auch Neuanschaffungen und Sanierungen von baulichen Anlagen nach § 2 LBauO des Außengeländes mit einer Höchstfördersumme von 50.000 €.</p>
<p>8.7 (aufgehoben)</p>	<p>8.7 (aufgehoben)</p>
<p>8.8 (aufgehoben)</p>	<p>8.8 (aufgehoben)</p>
<p>9. <u>Art der Finanzierung, Umfang der Förderung</u></p>	<p>9. <u>Art der Finanzierung, Umfang der Förderung</u></p>
<p>9.1 Bei Maßnahmen, die der Einrichtung von neuen Plätzen dienen, wird der Kreiszuschuss als Festbetragsfinanzierung, bei anderen Maßnahmen als Anteilsfinanzierung bewilligt.</p>	<p>9.1 Bei Maßnahmen, die der Einrichtung von neuen Plätzen dienen, wird der Kreiszuschuss als Festbetragsfinanzierung, bei anderen Maßnahmen als Anteilsfinanzierung bewilligt.</p>
<p>9.2 Nach Baubeginn eintretende Kostenerhöhungen oder Finanzierungslücken hat der Zuwendungsempfänger zu tragen, es sei</p>	<p>9.2 Nach Baubeginn eintretende Kostenerhöhungen oder Finanzierungslücken hat der Zuwendungsempfänger zu tragen, es sei</p>

<p>denn, dass die Voraussetzungen der Ziffer 1.2 ANBest-P bzw. -K vorliegen.</p> <p>10. <u>Verteilung der Haushaltsmittel:</u> Die vom Landkreis bereitgestellten Haushaltsmittel werden aufgrund eines nach § 19 KiTaG durch das Jugendamt jährlich aufzustellenden und durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Bedarfsplanes und eines daraus entwickelten Durchführungsplanes nach pflichtgemäßem Ermessen verteilt.</p> <p>11. <u>Abweichungen:</u> Bei Abweichungen von den der Zuschussgewährung zugrunde liegenden Planungsunterlagen kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden, es sei denn, das Jugendamt hat der Abweichung vorher zugestimmt.</p> <p>12. <u>Verwendungsnachweis:</u></p> <p>12.1 <u>Zwischenverwendungsnachweis</u> Aufgrund einer Baufortschrittsanzeige kann der Zuwendungsempfänger eine anteilige Abschlagszahlung erhalten. Bei förderungsfähigen Sanierungsmaßnahmen hängt der Zeitpunkt für die Auszahlung des Kreiszuschusses von der Höhe der vom Kreistag</p>	<p>denn, dass die Voraussetzungen der Ziffer 1.2 ANBest-P bzw. -K vorliegen.</p> <p>10. <u>Verteilung der Haushaltsmittel:</u> Die vom Landkreis bereitgestellten Haushaltsmittel werden aufgrund eines nach § 19 KiTaG durch das Jugendamt jährlich aufzustellenden und durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Bedarfsplanes und eines daraus entwickelten Durchführungsplanes nach pflichtgemäßem Ermessen verteilt.</p> <p>11. <u>Abweichungen:</u> Bei Abweichungen von den der Zuschussgewährung zugrunde liegenden Planungsunterlagen kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden, es sei denn, das Jugendamt hat der Abweichung vorher zugestimmt.</p> <p>12. <u>Verwendungsnachweis:</u></p> <p>12.1 <u>Zwischenverwendungsnachweis</u> Aufgrund einer Baufortschrittsanzeige kann der Zuwendungsempfänger eine anteilige Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 90 v. H. erhalten. Bei förderungsfähigen Sanierungsmaßnahmen hängt der Zeitpunkt für die Auszahlung des Kreiszuschusses von der</p>
---	---

jährlich für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ab.

Zuwendungsmittel sollen nicht eher und insbesondere bei Zuwendungen, deren Verwendung sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken, nur insoweit angefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden. Im übrigen gilt Ziffer 1.4 ANBest-P bzw. Ziffer 7 ANBest-K. Zudem sind eine Auflistung der Rechnungen nach DIN 276/277 mit Kopie der Abschlagsrechnung sowie eine Eigenerklärung über die Vergabeart beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

12.2 Schlussverwendungsnachweis

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung ist durch einfachen Verwendungsnachweis zu führen. Dieser besteht grundsätzlich aus einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend den im Zuschussverfahren vorgelegten Unterlagen summarisch zusammenzustellen sind. Neben den Vorgaben der Anbest-P und Anbest-K sind eine Auflistung der Rechnungen nach DIN 276/277 mit Kopie der Schlussrechnung sowie eine Eigenerklärung über die Vergabeart beizufügen.

Der Verwendungsnachweis ist bei kleineren Baumaßnahmen (Zuschuss bis 10.500,00 EUR) und Generalsanierungen innerhalb eines Jahres, bei sonstigen Maßnahmen spätestens innerhalb von

Höhe der vom Kreistag jährlich für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ab.

Zuwendungsmittel sollen nicht eher und insbesondere bei Zuwendungen, deren Verwendung sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken, nur insoweit angefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden. Im übrigen gilt Ziffer 1.4 ANBest-P bzw. Ziffer 7 ANBest-K. Zudem sind eine Auflistung der Rechnungen nach DIN 276/277 mit Kopie der Abschlagsrechnung sowie eine Eigenerklärung über die Vergabeart beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

12.2 Schlussverwendungsnachweis

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung ist durch einfachen Verwendungsnachweis zu führen. Dieser besteht grundsätzlich aus einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend den im Zuschussverfahren vorgelegten Unterlagen summarisch zusammenzustellen sind. Neben den Vorgaben der Anbest-P und Anbest-K sind eine Auflistung der Rechnungen nach DIN 276/277 mit Kopie der Schlussrechnung sowie eine Eigenerklärung über die Vergabeart beizufügen.

Der Verwendungsnachweis ist bei kleineren Baumaßnahmen (Zuschuss bis 10.500,00 EUR) und Generalsanierungen innerhalb eines Jahres, bei sonstigen Maßnahmen spätestens innerhalb von

zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage verfällt der Restzuschuss; die Verpflichtung zur Führung des Verwendungsnachweises bleibt bestehen.

Auf rechtzeitigen Antrag hin (Eingang vor Ablauf der jeweiligen Frist) kann die Verwaltung des Jugendamtes die Frist verlängern, wenn keine schuldhafte Verzögerung vorliegt. Die Gründe sind vom Antragsteller nachzuweisen.

Vor Auszahlung der Schlusszahlung erfolgt bei Baumaßnahmen eine Überprüfung durch das Kreisbauamt. Dieses stellt fest, ob die in den Bauplänen enthaltenen Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der ZBau.

13. **Bestimmungsgemäßer Gebrauch:**

Die Baumaßnahme ist mindestens für einen Zeitraum von 20 Jahren ihrem Verwendungszweck zu erhalten.

zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage verfällt der Restzuschuss; die Verpflichtung zur Führung des Verwendungsnachweises bleibt bestehen.

Auf rechtzeitigen Antrag hin (Eingang vor Ablauf der jeweiligen Frist) kann die Verwaltung des Jugendamtes die Frist verlängern, wenn keine schuldhafte Verzögerung vorliegt. Die Gründe sind vom Antragsteller nachzuweisen.

Vor Auszahlung der Schlusszahlung erfolgt bei Baumaßnahmen eine Überprüfung durch das Kreisbauamt. Dieses stellt fest, ob die in den Bauplänen enthaltenen Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der ZBau.

Bei Bedarf sind im Rahmen des Prüfrechts die geforderten Bücher, Belege und sonstige für die Förderung relevanten Unterlagen vorzulegen. Der/die Zuwendungsempfängerin/in hat die erforderlichen Unterlagen für die Dauer der Zweckbindungsfrist bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

13. **Bestimmungsgemäßer Gebrauch:**

Die Maßnahme, mit Ausnahme von Provisorien, ist mindestens für einen Zeitraum von 20 Jahren ihrem Verwendungszweck zu erhalten.

14. Rückforderung:

Wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben, da eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt wird bzw. wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder die durchgeführte Maßnahme nicht mindestens für 20 Jahre dem Verwendungszweck erhalten, ist die vollständige oder teilweise Rückforderung der Zuwendung möglich. Ein Rückforderungsanspruch erlischt 20 Jahre nach Fertigstellung; er vermindert sich um jährlich 5 %. Rückforderungen nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) bleiben hiervon unberührt.

15. Sonderfälle:

Über Abweichungen von diesen Richtlinien entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen (Teil B. II.) treten zum 01.07.2021 in Kraft.

14. Rückforderung:

Wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben, da eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt wird bzw. wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder die durchgeführte Maßnahme nicht mindestens für 20 Jahre dem Verwendungszweck erhalten, ist die vollständige oder teilweise Rückforderung der Zuwendung möglich. Ein Rückforderungsanspruch erlischt 20 Jahre nach Fertigstellung; er vermindert sich um jährlich 5 %. Rückforderungen nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) bleiben hiervon unberührt.

Wird die Einrichtung für andere Zwecke der Jugendhilfe genutzt, kann im Einzelfall von einer Rückforderung abgesehen werden.

15. Sonderfälle:

Über Abweichungen von diesen Richtlinien entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen (Teil B. II.) treten zum 01.07.2023 in Kraft. Für Vorhaben, für die nach dem 01.07.2021 und bis 30.06.2023 ein

III. (aufgehoben)	Förderantrag gestellt wurde, kann im Rahmen einer Günstigerprüfung die jeweils höhere Fördersumme bewilligt werden. III. (aufgehoben)